

## 2898/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.12.2001

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Heidrun Silhavy und GenossInnen, Nr. 2899/J**, wie folgt:

### **Frage 1:**

Eine Senkung des Beitragssatzes zur Unfallversicherung ist für diese Legislaturperiode nicht geplant.

### **Fragen 2 und 4:**

Hiezu verweise ich auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der ich nichts hinzuzufügen habe.

### **Frage 3:**

Eingangs ist festzustellen, dass die derzeitige österreichische Bundesregierung keine Leistungsverlechterungen zu Lasten der Versicherten durchgeführt hat oder plant. Wenn die Fragesteller von "weiteren" Verschlechterungen spricht, kann sie

mit den "vorhergegangenen" nur die sozialpolitischen Maßnahmen der Vorgängerregierungen meinen. Mir sind derzeit keine Absichten von Sozialversicherungsträgern zur Leistungseinschränkung bekannt. Allerdings ist in Anbetracht der prekären finanziellen Situation der meisten Sozialversicherungsträger - und hier insbesondere der Krankenversicherungsträger - wie im gesamten öffentlichen Bereich eine äußerst sparsame Gebarung geboten. Meiner Auffassung nach soll aber in erster Linie im Verwaltungsbereich gespart werden.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, entsprechend dem Schreiben vom 19.10.2001 zu den Fragen zwei und vier der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen nachstehend Stellung zu nehmen:

**Zur Frage 2. Entspricht es den Tatsachen, dass aufgrund der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Beitragssenkung grundsätzlich keine AUVA-Unfallrenten mehr abgefunden werden?**

Der Verwaltungsausschuss des Vorstandes hat in seiner Sitzung am 27.6.2000 den Beschluss gefasst, im Hinblick auf die künftige Budgetsituation der AUVA Anträgen auf Abfindungen auf Versehrtenrenten gemäß § 184 ASVG bis auf weiteres keine Zustimmung zu erteilen.

Für diesen Beschluss waren mehrere Gründe ausschlaggebend. Mit Verordnung der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23.7.1999, BGBl II Nr 245/99, über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung wurden die Abfindungsfaktoren wesentlich erhöht, wodurch sich die Abfindungskapitalien mehr als verdoppelten. Auch wenn die Erhöhung der Abfindungsfaktoren im Hinblick auf die steigende

Lebenserwartung sicherlich sachgerecht war, war vorhersehbar, dass sich dadurch die finanziellen Aufwendungen der AUVA beträchtlich erhöhen werden.

Des Weiteren lagen erste Informationen vor, dass allenfalls die Renten aus der Unfallversicherung wieder besteuert werden könnten. Es ist somit leicht ersichtlich, dass dies zu einem Ansturm der Rentenbezieher auf Abfindung führen kann, um noch in den Genuss eines steuerfreien Abfindungskapitales zu kommen. Um das Budget der AUVA nicht zu belasten, hätten objektive Auswahlkriterien festgelegt werden müssen, welche Rentenbezieher noch eine Abfindung erhalten. In Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ist es jedoch nahezu unmöglich, solche Kriterien festzulegen, weil jeder Rentenbezieher subjektiv seinen Antrag als wichtiger als den Antrag des anderen Beziehers hält. So wäre beispielsweise eine Auswahl nach dem zeitlichen Einlangen des Antrages leicht zu administrieren gewesen, es wären aber allenfalls andere Bezieher mit wichtigeren Gründen nicht zu berücksichtigen, wenn der Antrag später gestellt wird. So hat auch die AUVA bereits bei der ersten Besteuerung der Unfallrenten im Jahr 1989 aus diesem Grund keine Rentenabfindungen mehr bewilligt.

Durch die oben angeführten Gründe war bereits eine finanzielle Belastung der AUVA zu erwarten, sodass abzusehen war, dass bei Umsetzung der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Beitragssenkung Rentenabfindungen keinesfalls zu finanzieren sind.

Zudem ist die AUVA der Auffassung, dass die Nichtbewilligung von Rentenabfindungen keine Leistungsverschlechterung darstellt. Der Anspruchsberechtigte erhält die ihm gebührende Rente, für die das Gesetz eine monatlich laufende Auszahlung vorsieht. Auch stellt sich die Frage, ob die Rentenabfindung für den Anspruchsberechtigten tatsächlich eine Wohltat ist. In der Praxis hat sich immer wieder ergeben, dass gerade Personen, die ganz dringend das Abfindungskapital wegen einer Notlage benötigten, oftmals nur vorübergehend diese Notlage lindern konnten, später jedoch wieder in Notlage gerieten, weil die laufende Rente fehlte, die zumindest teilweise den Lebensunterhalt abdeckte. Außerdem sehen andere Gesetze (z.B. § 36a Abs 3 Z 1 ALVG) die Anrechnung von Unfallrenten vor und dürften nach unserem Wissensstand auch abgefundene Renten für den Abfindungszeitraum berücksichtigt werden, sodass weiters der Effekt eintritt, dass ein unter Umständen nicht mehr vorhandenes Kapital sonstige Sozialleistungen schmälert.

**Zur Frage 4. Gibt es weitere negative Auswirkungen auf das Leistungsangebot der AUVA, die durch die Senkung des Versicherungsbeitrages entstehen werden?**

Zunächst ist zu bemerken, dass nach dem Leistungskatalog der Unfallversicherung die Leistungen im wesentlichen in Pflichtleistungen mit klagbarem Anspruch (z.B. Renten) und Aufgaben im pflichtgemäßen Ermessen (insbesondere Rehabilitation) zu unterscheiden sind.

Bei Pflichtleistungen mit klagbarem Rechtsanspruch gibt es keinen Handlungsspielraum der AUVA, weil diese Leistungen gesetzlich determiniert und somit Änderungen nur durch Gesetz möglich sind.

Bei Leistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträger liegen (Pflichtaufgaben), besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungskürzungen vorzunehmen. Allerdings sind auch hier dem Versicherungsträger enge Grenzen gesetzt, weil das Gesetz an sich die Leistungserbringung vorsieht. Auch wenn beispielsweise auf Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation kein klagbarer Rechtsanspruch besteht, ist der Versicherungsträger verpflichtet, diese Maßnahmen zu erbringen, wenn infolge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit die Notwendigkeit zur Erbringung der konkreten Maßnahme besteht. Leistungskürzungen könnten daher nur punktuell bei einzelnen Maßnahmen erfolgen (z.B. Verringerung des PKW-Zuschusses etc). Nachdem aber die Rehabilitation für die AUVA seit jeher ein besonderes Anliegen war, ist die AUVA bemüht, etwaige Beitragssenkungen durch Einsparungen des Personal- und Sachaufwandes zu kompensieren. Ob und in welchem Umfang dennoch Leistungskürzungen vorgenommen werden müssten, wenn die Einsparungen die Beitragssenkungen nicht ausgleichen können, ist derzeit offen.